

Kampagne gegen Ausgrenzung von AsylbewerberInnen



„...und wer kontrolliert Ihr Leben?“

Kampagne gegen Ausgrenzung von AsylbewerberInnen
Dresden

an
alle Kreisräte
in Sachsen

Datum: Oktober 2008

Betreff: Versorgung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ???,

seit dem 1. August diesen Jahres gibt es in Sachsen als Folge von Zusammenlegungen nur noch 10 Landkreise und 3 kreisfreie Städte. Dort, wo aus mehreren alten Kreisen ein neuer Kreis entstand, werden nun jeweils einheitliche Regelungen getroffen werden müssen.

Eine kommunale Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist die Versorgung der Asylbewerber und geduldeten Flüchtlinge nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

In Sachsen wurde die Umsetzung dieser kommunalen Pflichtaufgabe bisher unterschiedlich gehandhabt. So erfolgte die Versorgung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung bisher auf so verschiedene Art und Weise wie der Katalogversorgung aus Essenspaketen, mit Gutscheinen oder Chipkarten für den bargeldlosen Einkauf in wenigen ausgewählten Geschäften als auch mit Bargeld für den direkten Einkauf.

Nur mit Bargeld können die Empfänger selbst entscheiden, was sie benötigen. Nur so können sie sich wie alle anderen Menschen auch ihre Lebensmittel in normalen Geschäften kaufen. Werden die Betroffenen via Paket versorgt, bleibt ihnen das selbständige Auswählen der Nahrungsmittel faktisch verwehrt. Die Pakete erhalten sie ein Mal wöchentlich, nachdem sie die Produkte zuvor in sogenannten Katalogen ausgewählt haben. Das Begutachten der Ware, ein realistischer Preisvergleich sowie der Akt des Einkaufs ist ihnen somit nicht möglich. Angesichts der geringen Anzahl zu versorgender Asylbewerber und Geduldeter ist der Aufwand für die Versorgung über Chipkarten oder

Gutscheine unverhältnismäßig hoch.

Bei der Bargeldauszahlung werden erhebliche Verwaltungs-, Personal- und Lieferkosten eingespart, so dass die Gesamtkosten wesentlich geringer sind, als bei allen anderen Versorgungsarten.

Vor allem die faktischen Leistungsminderung durch überhöhte Preise bei unbaren Leistungsformen wird mit der Bargeldversorgung beendet.

In Dresden, Chemnitz und den ehemaligen Landkreisen Kamenz und Bautzen werden heute mit der ausschließlichen Bargeldauszahlung positive Erfahrungen gemacht. Weitere Kreise, wie z.B. der Landkreis Sächsische Schweiz, stellen gegenwärtig auf Bargeldversorgung um.

Nach einem Erlass des Sächsischen Innenministeriums von 2007 dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte jetzt ohne Beantragung beim Innenministerium im Rahmen des AsylbLG entscheiden, welche Versorgungsart sie wählen. Im AsylbLG § 3, Absatz (2), Satz 1 heißt es: "Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden." Asylbewerberheime sind keine Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes.

Wir fordern Sie daher auf: Setzen Sie sich in Ihrem neuen Landkreis für die ausschließliche Bargeldauszahlung an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge ein!

Mit freundlichen Grüßen

Kampagne gegen Ausgrenzung von AsylbewerberInnen